

Dominik Klaas
Haferbusch 37
51467 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Stadthaus an der Gohrsmühle 18
Miriam Tomechna
Telefon: (0 22 02) 14 28 65
Telefax: (0 22 02) 14 70 28 65
m.tomechna@stadt-gl.de

22. März 2022

Ihre Anfrage im JHA am 10.02.2022 zu TOP N 5 „Anfragen der Ausschussmitglieder“

Sehr geehrter Herr Klaas,

in der o.g. Sitzung des JHA wollten Sie wissen, ob die Verwaltung den Inhalt der Arbeitsverträge von Inklusionsbegleitern in Schulen kenne und ob es auch Unterschiede gäbe, beispielsweise zwischen den verschiedenen Trägern oder Schulformen.

1) Die Verwaltung kennt die Inhalte der Arbeitsverträge in der Regel nicht.

Die Vereinbarungen mit den Trägern werden auch für die Leistungen nach §35a nach §77 SGBVIII verhandelt. Für die Verhandlungen werden Unterlagen zu Leistung, Qualität und Entgelt eingereicht (vgl. §§78b-e SGBVIII). Die Prüfung erfolgt hinsichtlich der Plausibilität, Leistungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Im Rahmen der Verhandlungen wird der Träger in der Regel gebeten ein pseudonymisiertes Personaltableau zu erstellen, um die Personalkosten und Qualifikation transparent nachvollziehen zu können. Hier ergibt sich in der Regel die Transparenz in Bezug auf tarifliche und/oder außertarifliche Vergütungen. Über das Personaltableau klärt sich in der Regel auch das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden auf. In diesem Jahr wurde erstmalig in einem begründeten Einzelfall ein anonymisierter Mustervertrag über eine Honorartätigkeit angefragt. Eine Verpflichtung zur Transparenz oder gar Anregung zur Veränderung der Beschäftigungsverhältnisse ist nicht gegeben. Durch §4 (1) SGB VIII ist auch im Rahmen dieser Prüfung „die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten“.

2) Es gibt deutliche Unterschiede zwischen verschiedenen Trägern und Schulformen.

Die Jugendämter bekommen im Austausch mit den freien Trägern immer wieder berichtet, dass Schulen und einzelne Lehrkräfte sehr unterschiedlich auf die Unterstützung durch eine Schulbegleitung reagieren. Teilweise behindern organisatorische Probleme wie körperliche Übergriffe, fehlende Ausweichräume, fehlende Aufsichten, kein Zugang zu Toilettenschlüssel, Zuteilung von fraglichen Aufgaben usw. die Arbeit der Schulbegleitungen.

Um eine fachliche Information als Arbeitsgrundlage zu schaffen, wurde gemeinsam mit den Jugendämtern im RBK im Jahr 2020 ein Papier als Handreichung für Eltern, Schule und Träger zum Einsatz einer Integrationshilfe gemäß §35a SGBVIII entwickelt. Hier werden Voraussetzungen, Ziele, Aufgaben und Verfahrensabläufe beschrieben:

<https://www.rbk-direkt.de/module/Behoerdenlotse/Formularhandler.aspx?id=4658>

Mit einigen Schulen haben in diesem Zusammenhang auch Gespräche zur Verbesserung der Rahmenbedingungen stattgefunden. Auch im Rahmen der Hilfeplangespräche werden fallbezogene Gespräche zu den Rahmenbedingungen weiterhin geführt.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen wurde mit unterschiedlichen Trägern über eine Arbeitsgruppe der HZE-Planungsgruppe eine Zusatzvereinbarung entwickelt, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen und somit die Einstellung neuer Schulbegleitungen in der freien Trägerlandschaft attraktiver machen soll. Gemeinsames Ziel ist es, die Rahmenbedingungen sowohl kurz- mittel- und langfristig zu verbessern. Damit verbunden sollen aber auch qualitative Steigerungen der Leistung nachweislich erarbeitet werden. Die Vereinbarung wurde mit einer befristeten Laufzeit mit 6 freien Trägern geschlossen (endet im 4.Quartal 2022 und wird vorab hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert).

Aus Sicht des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach ist es darüber hinaus sinnvoll, dass sich die freien Träger hinsichtlich ihrer Struktur, Qualität und Leistung unterscheiden, da sich auch die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen durchaus massiv unterscheiden. Je nach Teilhabebeeinträchtigung sind die individuellen Anforderungen an die Hilfeleistenden auch unterschiedlich. Einige Träger können mit sehr gut ausgebildeten Fachkräften teilweise auch therapeutischen Zusatzausbildung besonders komplexe Fälle begleiten. Andere Träger bieten beispielweise durch ihre große Flexibilität auch kurzfristige Leistungen an, die sich eher im Bereich der Strukturhilfen bei der Begleitung im Unterricht befinden.

Insgesamt stellen kann jedoch die aktuelle Jugendhilfelandchaft im Bereich der Schulbegleitung nach §35a noch nicht allen Bedarfen gerecht werden, sodass derzeit auch die Möglichkeit eines Pilotprojektes zu POOL-Leistungen an einer Grundschule geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ragnar Migenda
Beigeordneter für
Stadtentwicklung und Klimaschutz